TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zu erhaltende Bäume

1.1 Wenn zu erhaltende Bäume im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wegen der Gebäudekonzeption (Fläche für den Gemeinbedarf) entfernt werden müssen, ist eine Ersatzbepflanzung nach der Baumschutzsatzung auf der angrenzenden Grünfläche durchzuführen.

2. Private Grünflächen (Bachbett und Ufergrundstücke)

2.1 Im Bereich der privaten Grünflächen (Bachbett und Ufergrundstücke) müssen die Grundstückseigentümer

1. Handlungen unterlassen, die zu einer Einengung des Bachbettes oder zu Behinderungen beim Hochwasserabfluß führen und solche, die die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten erschweren.

2. Die Eigentümer haben die Ufergrundstücke so zu bewirtschaften und zu unterhalten, daß die Erfordernisse des Uferschutzes erfüllt sind.